

Abzeichnung Bebauungsplan XIII-71

für die Grundstücke
Hildburghäuser Straße 26/56
und die Verlängerung der Tennstedter Straße
im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Marienfelde

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

| festgesetzt | festzusetzen | aufzuheben |
|-------------|--------------|------------|
| | | |

Zeichenerklärung

Geltungsbereichsgrenze
Baufuchtlinie
Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

allg. Wohngebiet (WA)

2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung

Flächenmäßige Ausweisung

Garagen

Anzahl der Vollgeschosse zulässig

Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschosflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzung privat
 öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand mit Geschosanzahl

Wohn- und Mischbauten
Geschäfts- Lager- Gewerbe- und Industriebauten
öffentliche Gebäude

Versorgungsleitungen

Abwässer R-Regenwasser S-Schmutzwasser

Abkürzungen

K Kinderspielplatz St Stellplatz

Grenzen usw.

Bezirksgränze
Grundstücksgrenze
Eigentumsgränze
Bordkante

Aufgestellt:
Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Domeyer
Amt für Stadtplanung Lischner
Obervermessungsrat
Oberbaurat

Berlin-Tempelhof, den 24. 4. 63

Hoffmann

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 10.7.1963 erhalten und wurde in der Zeit vom 16. 9. bis 15.10. 63 öffentlich ausgestellt.

Berlin-Tempelhof, den 25. 10. 63

Bezirksamt Tempelhof

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Lischner

Oberbaurat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1098) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

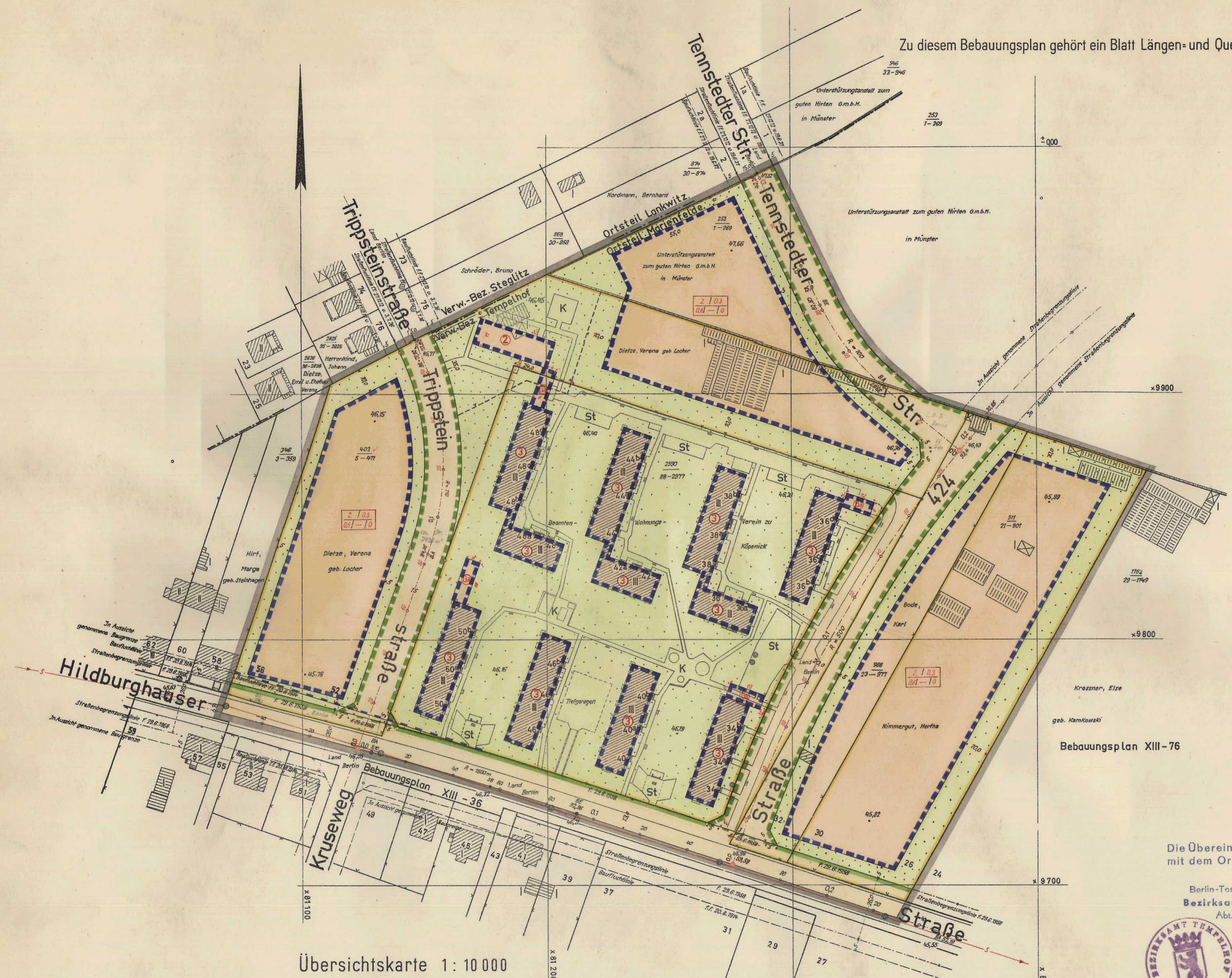
Berlin, den 19. Februar 1964

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedter

Die Verordnung ist am 10.3.1964 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 313 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Blatt Längen- und Querprofile



Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

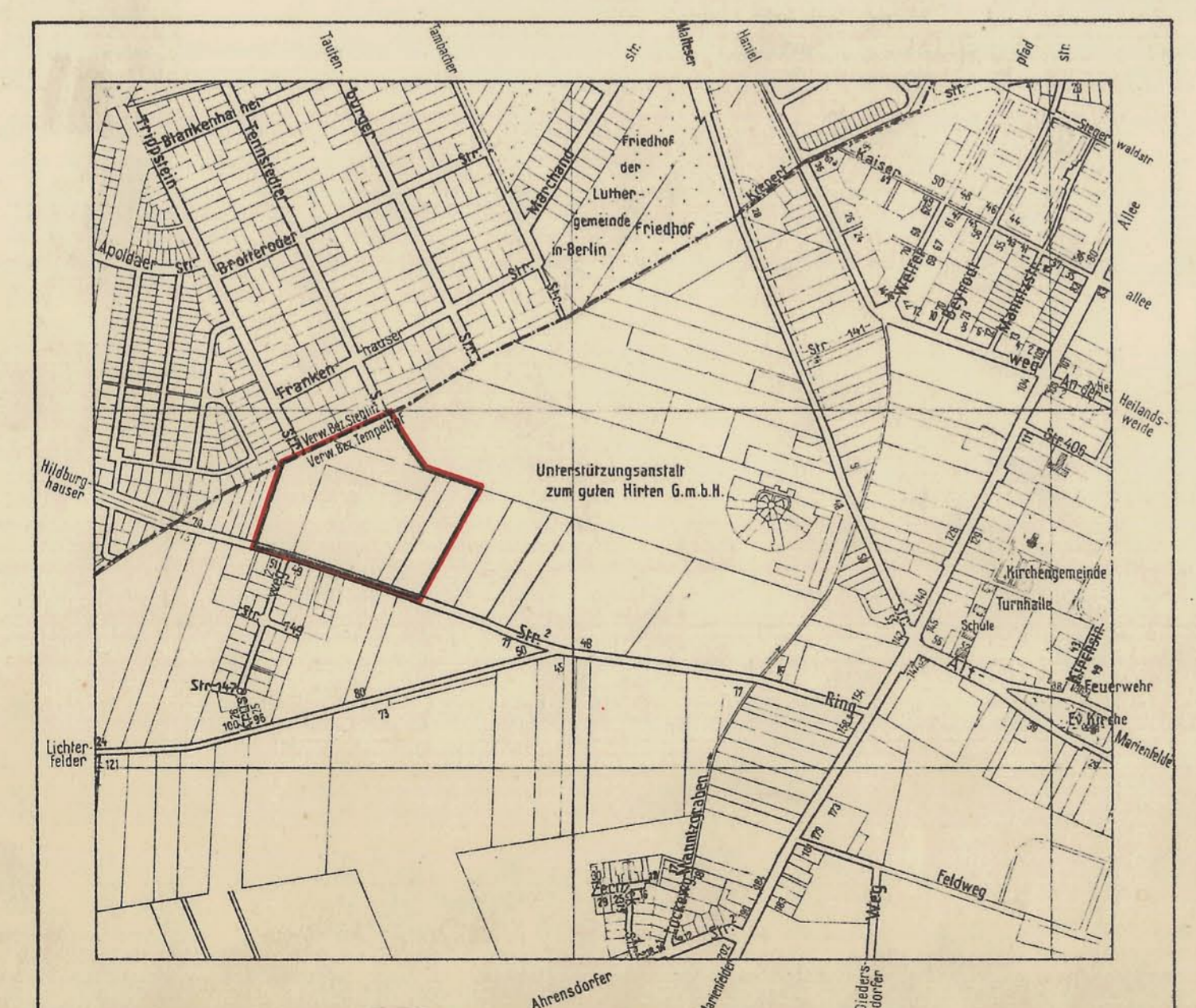
Berlin-Tempelhof, den 24. 4. 1963

Bezirksamt Tempelhof von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
im Auftrage



Übersichtskarte 1:10000



Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 ausnahmsweise zulässigen Anlagen allgemein zulässig.
2. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

XIII-71

Gefertigt: Lehmann / K.S.
Geprüft: Lippert
1964